

Die Stadt Sarnberg erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.04.2007 (GVBl. S. 271) – BayRS 20 20-1-1-I – sowie § 25 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) folgende

Satzung über ein Vorkaufsrecht:

§ 1

Der Stadtrat beschloss am 28.01.2008 für einen Bereich zwischen der Andechser Straße und der Hadorfer Straße vorbereitende Untersuchungen gemäß § 165 Abs. 4 BauGB durchzuführen.

Das vorstehend bezeichnete Gebiet ist in einem Lageplan dargestellt, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2

Der Stadt Sarnberg steht in dem unter § 1 genannten Bereich das Vorkaufsrecht an unbebauten und bebauten Grundstücken im Sinne des § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB zu.

§ 3

Die Verkäufer der unter das Vorkaufsrecht nach dieser Satzung fallenden Grundstücke sind verpflichtet, der Stadt Sarnberg den Inhalt eines Kaufvertrages über ihr Grundstück unverzüglich mitzuteilen.

§ 4

Die Satzung tritt am Tage (27.02.2008) ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sarnberg, den 19.02.2008

F. Pfaffinger
1. Bürgermeister

